

### **(amtliche) Leitsätze**

1. Nach der kaskoversicherungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), der sich der Senat bereits wiederholt angeschlossen hat, begründet das „Einnicken“ am Steuer nur dann den Vorwurf grober Fahrlässigkeit gegen den Fahrer, wenn er sich nachweislich über von ihm erkannte deutliche Vorzeichen der Ermüdung bewusst hinweggesetzt hat. Der weiter gehenden Rechtsprechungen einiger Obergerichte, wonach einem Einnicken am Steuer stets unübersehbare Anzeichen vorausgehen, deren Nichtbeachtung in der Regel grob fahrlässig sei, vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

2. Eine grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalls durch Einschlafen am Steuer ist nicht schon bewiesen,

- wenn der Fahrer aus USA kommend und nach einem Zwischenaufenthalt in Frankreich in Luxemburg gelandet und dort in das im Flughafenbereich abgestellte Fahrzeug eingestiegen ist und auf einer Bundesstraße in Deutschland einen Unfall erlitten hat,

- wenn der Fahrer dabei mit dem Pkw nach links geriet, die gesamte Fahrbahn einschließlich der Gegenfahrbahn überquerte und am linken Fahrbahnrand mit einem Brückenpfeiler kollidierte und wenn das Fahrzeug erst 500 m danach am rechten Fahrbahnrand zum Stehen kam,

- wenn der Fahrer gegenüber dem den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten erklärt hat, er sei vermutlich eingeschlafen,

- wenn der Fahrer aber nicht eingeräumt hat, bereits vor dem Unfall müde gewesen zu sein und dies auch erkannt zu haben.

### **Sachverhalt (verkürzt)**

Der Beklagte mietete ein Fahrzeug an, wobei seine Haftung (vertraglich) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt war. Vorgeschichte und Ablauf des Unfalls ergeben sich aus Ziffer 2 des Leitsatzes.

### **Anmerkung(en)**

Ein sehr interessante Entscheidung, die u.a. auch zeigt, dass es durchaus eine Rolle spielen kann, in welchem OLG-Bezirk man am Steuer einnickt. Die Oberlandesgerichte in Hamm und Frankfurt am Main gehen - anders als das OLG Koblenz hier - von dem (vermeintlichen) Erfahrungssatz aus, dass „niemand ohne vorherige Ermüdungserscheinungen“ einschläft.

### **Hinweis**

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.